4 Zusammenfassung

Die beklagte Partei hat im Garten der klagenden Partei im April 2008 Thujen gepflanzt.

Die Thujen sind abgestorben.

Es gibt keine Anzeichen, dass die Pflanzen zum Zeitpunkt der Lieferung nicht den Ansprüchen der ÖNORM L 1110 (Pflanzen, Vegetationstechnische Arbeiten, Güteanforderungen, Sortierungsbestimmungen) entsprochen hätten.

Der Boden war zum Zeitpunkt der Befundaufnahme für das Wachstum von Sträuchern wesentlich zu trocken.

Insgesamt wurden keine Anzeichen vorgefunden, die auf eine mangelhafte Lieferung oder Ausführung hinweisen.

Werner Münzker

Gartenbauingenieur allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Baumpflege, Gartengestaltung und Friedhofsgärtnerei